

Ausdruck. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden die *Bezirke gebildet* und die *Zahl der Kreise wesentlich erhöht*. An die Stelle der 5 Länder traten 14 Bezirke, und aus den 132 Kreisen wurden 217 stark verkleinerte Kreise geschaffen. Das trug dazu bei, die zentrale staatliche Leitung enger und direkter mit der Leitung des sozialistischen Aufbaus in den Territorien und mit den Bürgern zu verbinden. Die staatlichen Organe auf den unteren Ebenen konnten nunmehr sachbezogener und wirksamer angeleitet und kontrolliert werden, und auch die Kontrolle der Werktätigen über die staatliche Tätigkeit ließ sich verstärken. Das alles, bedeutete eine bessere Durchsetzung des demokratischen Zentralismus.

Auf der Grundlage des genannten Gesetzes beschloß der Ministerrat am 24. Juli 1952 Ordnungen für den Aufbau und die Arbeitsweise der staatlichen Organe der Bezirke und der Kreise (GBl. 1952 Nr. 101 S. 621 und S. 623). Am 8. Januar 1953 erließ er analoge Ordnungen für die Stadtkreise und die Stadtbezirke (GBl. 1953 Nr. 4 S. 53 und S. 60). Diese Ordnungen sahen zum ersten Male die Bildung *ständiger Kommissionen* bei den örtlichen Volksvertretungen vor. Auch im Bereich der zentralen Staatsorgane waren gleichgerichtete Veränderungen geboten, die sich z. B. in der Bildung eines Präsidiums des Ministerrates und in der Bildung von Kollegien in den Ministerien äußerten. Die Kollegien hatten die Aufgabe, die Einzelleitung und -Verantwortung des Ministers enger mit der kollektiven Beratung bedeutsamer Entscheidungen zu verbinden.

Die von der 2. Parteikonferenz der SED beschlossenen Aufgaben zur Festigung der demokratischen Ordnung und Gesetzlichkeit stellten auch höhere Anforderungen an die Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 23. Mai 1952 (GBl. 1952 Nr. 66 S. 508) wurde die Staatsanwaltschaft als ein von anderen Organen unabhängiges, nur dem Ministerrat unterstelltes und streng zentralisiert geleitetes Staatsorgan ausgestellt. Zu ihrer wichtigsten Aufgabe wurde entsprechend den sowjetischen Erfahrungen die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit, womit die Staatsanwaltschaft eine zentrale Funktion bei der Gewährlei-

stung der einheitlichen sozialistischen Gesetzlichkeit erhielt.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 2. Oktober 1952 (GBl. 1952 Nr. 141 S. 983) und die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 (GBl. 1952 Nr. 142 S. 996) trugen zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung bei. Sie halfen, den Charakter der Justizorgane als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die mit spezifischen Mitteln bei der Wahrnehmung der staatlichen Funktionen mitwirken, stärker auszuprägen. Schließlich wurde in Verwirklichung eines Beschlusses der 2. Parteikonferenz der SED Ende 1952 damit begonnen, in Gestalt der *Kasernierten Volkspolizei* eigene bewaffnete Organe aufzubauen. Ihre Aufgabe bestand vor allem im Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung vor konterrevolutionären Angriffen.

Nach dem Beschluß der 2. Parteikonferenz über den planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus begann ein großer Aufschwung, aber auch ein sehr komplizierter Abschnitt in der Entwicklung der DDR, in dem sich auch das Staatsrecht in seiner organisierenden wie schützenden Funktion bewähren mußte. Der Klassenkampf spitzte sich zu. Innere kapitalistische und prokapitalistische Kräfte trafen sich in ihren antisozialistischen Haltungen und Handlungen mit den konzentrierten imperialistischen Versuchen, im Rahmen ihrer „Roll back“-Konzeption die DDR zu beseitigen. Wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen, die unter diesen Bedingungen dem beschleunigten Aufbau des Sozialismus dienen sollten, führten zu einer zeitweiligen Verschlechterung der Lebenslage von Teilen der Werktätigen. Unzufriedenheit lösten insbesondere administrativ bewirkte Erhöhungen der Arbeitsnormen aus. Um die Wirkung der von der SED schon veranlaßten Maßnahmen zur Veränderung der Lage zu paralysieren, wurde am 17. Juni 1953 ein von imperialistischen Agenten maßgeblich beeinflusster und weitgehend von Westberlin aus gesteuerter konterrevolutionärer Putschversuch gegen die Volksmacht unternommen. Er erlitt schon nach kurzer Zeit eine Niederlage, bewirkt durch die Haltung klassenbewußter Werktätiger, das Handeln staatlicher, vor allem der bewaffneten